

BVG-Arena der Innovation Zweite Säule vom 6. März 2017 im Käfigturm Bern

Kurzbericht

Werden finanzielle Risiken für den Stiftungsrat untragbar? Eine Analyse des Bundesgerichtsurteils vom 28. Dezember 2016

Im Dezember 2017 hat das Bundesgericht einen Grundsatzentscheid zur Haftpflicht des Stiftungsrates bei ungenügender Deckung der Vorsorgeverpflichtungen im Fall der Liquidation einer Vorsorgeeinrichtung gefällt. Seine Argumentation weicht wesentlich von derjenigen der Vorinstanz ab. Im Mittelpunkt steht bei ihm die Frage, ob die gewählte Anlagestrategie mit der Höhe der vorhandenen Wertschwankungsreserven kompatibel war. Dieser enge Konnex zwischen Wertschwankungsreserven und Anlagestrategie könnte in Zukunft problematische Auswirkungen haben.

Das Bundesgericht hat am 28. Dezember 2016 erneut einen Grundsatzentscheid zur Haftpflicht des Stiftungsrates gefällt. Im Fall der Sammelstiftung Provitass geht es um das zu verantwortende Mass der Haftung für die getroffene Anlagestrategie. Wie **Daniel Stürzinger** in seiner Einführung darlegte, ist bei diesem Fall vor allem die Begründung der Bundesgerichts interessant. Diese weicht grundsätzlich von derjenigen der Vorinstanz, dem Sozialversicherungsgericht Zürich ab.

Die Sammelstiftung Provitass wurde 1994 gegründet und versprach ihren Kunden einen garantierten Zinssatz, der stets 25% über dem BVG-Mindestzins liegt. Zudem wurden keine Verwaltungskostenbeiträge erhoben. In der Folge wies die neue Sammelstiftung eine beeindruckende Entwicklung auf. Von Ende 1998 bis Ende 2001 erhöhte sich ihr Versichertenbestand von 454 auf 1934.

1999 wurde in einem Gutachten festgestellt, dass die Sollrendite 7 % beträgt. Angesichts ungenügender Schwankungsreserven wurde trotzdem eine konservative Anlagestrategie empfohlen. In der Börsenbaisse 2001 / 2002 sank der Deckungsgrad bis am 31.07.2001 auf 92.1 %. Zu dieser Entwicklung trug auch die starke Entwicklung des Versichertenbestandes bei, da sich neue Anschlüsse nicht in die bis 2000 noch vorhandenen Wertschwankungsreserven einkaufen mussten. Es folgten Expertisen, Besprechungen mit BSV und Sicherheitsfonds sowie ein Sanierungskonzept. Ende 2001 wurde ein neuer Vermögensverwalter für 25% des Vermögens eingesetzt, welcher eine Aktienperformance von 15 % versprach. Bis Mitte 2002 sank der Deckungsgrad jedoch weiter auf 71% und im April 2003 wurde die Stiftung aufgehoben. Zur Sicherstellung der Leistungen musste der Sicherheitsfonds CHF 49 Mio. einschiessen. In der Folge erhob dieser beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Klage gegen den Stiftungsrat, die Vermögensverwalterin und die Kontrollstelle und forderte die Rückerstattung des Schadens von rund CHF 8.4 Mio.

Das Sozialversicherungsgericht stützte verschiedene der vom Sicherheitsfonds vorgebrachten Vorwürfe an den Stiftungsrat nicht. So hat dieser zu verschiedenen Zeitpunkten Expertisen von Fachleuten eingeholt und sich an deren Empfehlungen gehalten. Dass der Stiftungsrat die Risiken, die der Vermögensverwalter eingehen darf, nicht klar begrenzt hat (Ausmass des zulässigen aktiven Risikos, Vorgabe eines Vergleichsindex mit tracking error), wurde vom SVG nicht bemängelt. Auf den Vorwurf, dass der Stiftungsrat zu hohe Renditenversprechen unkritisch übernahm, verweist es auf den Experten, der nicht auf deren Unmöglichkeit zu vertretbaren Risiken hingewiesen hat. Dass auch die Kontrollstelle die hohen Risiken nicht bemängelt hat, kann ihr nicht vorgeworfen werden, da dies nicht zu ihren Aufgaben gehört. Generell stellt das Sozialversicherungsgericht keine Verletzungen von gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften fest. Die vorhandenen Interessenkonflikte der Stiftungsräte waren bekannt und wurden offengelegt. Die damaligen Vorschriften (vor der Strukturreform) wurden nicht verletzt. Zudem wurde die Stiftung ab Herbst 2001 relativ eng von BSV und Sicherheitsfonds begleitet. Auf-

grund dieser und weiterer Argumente lehnte das SVG die Klage des Sicherheitsfonds ab. In der Folge erhob dieser Beschwerde beim Bundesgericht.

Auf viele vom SVG vorgebrachte Argumente ging das Bundesgericht gar nicht ein, sondern betrachtet die gesamte Problematik mit verblüffender Einfachheit: Einzig aus dem Blickwinkel der Risikofähigkeit. Es beanstandet generell, dass sich der Stiftungsrat bei der Wahl der Anlagestrategie und bei der Vergabe von Verwaltungsmandaten nicht im Voraus vergewissert hat, ob die dafür notwendige Risikofähigkeit vorhanden sei. Insbesondere der Aktienanteil darf im Verhältnis zur vorhandenen Schwankungsreserve nicht zu hoch sein. Zum Beispiel habe dessen deutliche Erhöhung im Jahr 2000 der begrenzten Risikofähigkeit nicht Rechnung getragen. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die Beschwerde des Sicherheitsfonds gerechtfertigt ist und machte den Stiftungsrat für den Schaden haftbar.

In der Diskussion wurde die Frage aufgeworfen, ob nun mit einer Zunahme der Nachfrage nach Haftpflichtversicherungen für Stiftungsräte zu rechnen sei. Solche Versicherungen sind jedoch bei hoher Versicherungssumme relativ teuer.

Ein problematischer Aspekt des Bundesgerichtsurteils ist dessen enger Konnex zwischen Anlagestrategie und Wertschwankungsreserven. Falls volatile Anlagen wie Aktien nach jeder grösseren Börsenbaisse, wie sie 1987, 1990, 2001/2002 und 2007/2008 stattfanden, wegen zu niedrigeren Schwankungsreserven reduziert werden müssen, bedeutet dies Verkauf zu Niedrigstpreisen, Realisierung der Verluste. In den nachfolgenden Kursanstiegen, wie sie nach jedem Crash stattfanden, werden dann diese Verluste nicht mehr kompensiert, weil es auch professionellen Portfoliomanagern meist nicht gelingt, den richtigen Zeitpunkt für den Wiedereinstieg zu finden. Auch im aktuellen Jahr 2017 liegen die Deckungsgrade trotz lang anhaltendem Börsen-Boom bei vielen Pensionskassen noch nicht genügend hoch, dass ihre Wertschwankungsreserven schon voll gedeckt wären. Hauptgrund dafür sind nicht primär Anlageverluste, sondern höhere Deckungskapitalien wegen niedrigerer Zinsen. Streng genommen, müssten viele ihre Asset Allocation entsprechend anpassen.

Anstatt die Asset Allocation laufend an die vorhandenen Schwankungsreserven anzupassen, sind die Pensionskassen in den letzten Jahren der Maxime gefolgt, eine einmal gewählte Anlagestrategie mittel- bis längerfristig durchzuziehen. In der Regel sind sie gut gefahren damit. Dabei ist es in der Praxis klar, dass eine Erhöhung des Deckungsgrades mittels Erhöhung der Risiken ein no-go ist.

31.03.2017 / Ernst Rätzer